

ORION^{IMMO}

Rechtsschutzversicherung für den Käufer und / oder den Bauherrn einer Immobilie

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhalt

<p>1 Kundeninformation nach VVG 2</p> <p>2 Allgemeine Versicherungsbedingungen 3</p> <p>A Örtlicher Geltungsbereich A1 Wo gilt die Versicherung</p> <p>B Rechtsschutz für den Käufer einer Immobilie B1 Wer ist versichert B2 Was ist versichert</p> <p>C Rechtsschutz für den Bauherrn einer Immobilie 5 C1 Wer ist versichert C2 Was ist versichert</p>	<p>D Allgemeine Bestimmungen 6 D1 Welche Fälle sind nicht versichert D2 Versicherungssummen D3 Welche Leistungen werden erbracht D4 Selbstbehalt D5 Wann gilt die Versicherung D6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt D7 Meinungsverschiedenheiten 7 D8 Rücktrittsrecht D9 Was gilt bezüglich der Prämien D10 Schlussabrechnung D11 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten D12 Maklerentschädigung D13 Wo ist der Gerichtsstand</p> <p>Hierbei handelt es sich um die deutsche Originalversion. Im Zweifelsfall gehen deren Formulierungen anderssprachigen Versionen vor.</p>
--	--

Lieber Kunde

Sie halten unsere Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung für den Käufer und / oder den Bauherrn einer Immobilie ORION^{IMMO}, Ausgabe 01/2010 in Ihren Händen.

Unser Ziel war es, diese möglichst klar und transparent zu gestalten. In den Tabellen in Artikel B2 Abs. 1 (Rechtsschutz für den Käufer einer Immobilie) und C2 Abs. 1 (Rechtsschutz für den Bauherrn einer Immobilie) sehen Sie auf einen Blick, in welchen Fällen Sie auf unsere Leistungen zurückgreifen können. Einschränkungen und Ausschlüsse sind dunkel hinterlegt.

Wenn trotzdem etwas unklar sein sollte, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren! Wir sind gerne für Sie da.

Ich danke Ihnen im Namen von Orion für Ihr Vertrauen.

Sascha Hümbeli, CEO Orion

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz an der Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel. Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrsveränderungen:**
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:**
Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:**
Das versicherte Ereignis ist Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch Orion;
- wenn Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetruges.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Orion Daten?

Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

A Örtlicher Geltungsbereich

A1 Wo gilt die Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zuständig sind.

B Rechtsschutz für den Käufer einer Immobilie

B1 Wer ist versichert

Versichert ist bzw. sind der oder die Käufer der in der Police bezeichneten Immobilie.

B2 Was ist versichert

1. Orion gewährt Rechtsschutz bei folgenden Rechtsstreitigkeiten betreffend die in der Police bezeichnete Immobilie (abschliessende Aufzählung):

Versicherte Bereiche:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:
1 Streitigkeiten aus Kaufvertrag Streitigkeiten mit dem Verkäufer aus dem Kaufvertrag einer bestehenden oder noch zu erstellenden Immobilie;	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Rechtsschutzleistungen werden erst erbracht – nach der Übernahme des Kaufobjektes durch den Versicherungsnehmer zum definitiven Gebrauch – bei Baumängeln, wenn der Verkäufer seine eigenen Bemühungen zur Mängelbeseitigung gemäss den kaufvertraglichen Verpflichtungen abgeschlossen oder vertragswidrig definitiv eingestellt hat.
2 Im Kaufvertrag abgetretene Garantieansprüche Streitigkeiten im Zusammenhang mit im Kaufvertrag vom Verkäufer an den Käufer abgetretenen Garantieansprüchen wegen Baumängeln;	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Rechtsschutzleistungen werden erst erbracht, wenn der Verkäufer seine eigenen Bemühungen zur Mängelbeseitigung gemäss den kaufvertraglichen Verpflichtungen abgeschlossen oder vertragswidrig definitiv eingestellt hat.
3 Mängel bei Zusatzleistungen Streitigkeiten des Käufers wegen Mängel im Zusammenhang mit zusätzlich vereinbarten Änderungen am Kaufobjekt (Änderungen des vertraglich vereinbarten Ausbaustandards);	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Rechtsschutzleistungen werden erst nach der Übernahme des Kaufobjektes durch den Versicherungsnehmer zum definitiven Gebrauch erbracht. Nicht versichert sind die nachfolgenden im Grundleistungskatalog der SIA-Norm 102 definierten Bauleistungstätigkeiten: – die Vertretung bei der Abnahme des Bauwerkes oder von Bauwerkteilen – die Erstellung von Mängellisten – die Organisation und Überwachung der Mängelbeseitigung Versicherungsschutz besteht nur für Änderungen bis maximal 5 % des Kaufpreises der versicherten Immobilie und sofern diese vor Beginn der Erbringung der Zusatzleistungen und vor der Übernahme des Kaufobjektes zum definitiven Gebrauch schriftlich vereinbart wurden. Wird die Zusatzvereinbarung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss mit dem Ersteller / Lieferanten Orion eingereicht, besteht kein Versicherungsschutz. Änderungen, welche 5 % des Kaufpreises übersteigen, können mittels besonderer Vereinbarung mitversichert werden.

Versicherte Bereiche:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:
4 Bauhandwerkerpfandrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauhandwerkerpfandrechten;	Im Zeitpunkt des Begehrens um provisorische Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts.	Die Versicherungssumme ist auch bei mehreren Bauhandwerkerpfandrechtsstreitigkeiten auf insgesamt CHF 10 000 für alle Fälle zusammen beschränkt.
5 Handänderungssteuer Anfechtung von Entscheiden betreffend Handänderungssteuern in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein;	Im Zeitpunkt der Zustellung des Steuerbescheides.	
6 Schadenersatzrecht Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden am versicherten Objekt (sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden);	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	
7 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs. 1 Ziff. 6 notwendig ist;	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.	
8 Versicherungsrecht Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten oder kantonalen Versicherungseinrichtungen;	Beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	
9 Rechtsberatung Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft, die über Art. B2 Abs.1 Ziff. 1 bis 8 nicht versichert sind, gewährt Orion dem Käufer der versicherten Immobilie einmalig eine Rechtsberatung.	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt, Notar oder Fachspezialisten bis zu einem maximalen Betrag von CHF 500 übernehmen.

- 2 Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamt- und Miteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.

Rechtsschutz für den Bauherrn einer Immobilie

C1 Wer ist versichert

Versichert sind der oder die Bauherren der in der Police bezeichneten Immobilie.

C2 Was ist versichert

1. Orion gewährt Rechtsschutz bei folgenden Rechtsstreitigkeiten betreffend die in der Police bezeichnete Immobilie (abschliessende Aufzählung):

Versicherte Bereiche:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:
<p>1 Verträge betreffend Planung und / oder Bauleitung («Architekturvertrag») 1.1 Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Projektierungs- und Planungsfehlern, die zu Baumängeln führen; 1.2 Rechtsstreitigkeiten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Vertretung bei – der Abnahme des Bauwerkes oder von Bauwerkteilen – der Erstellung von Mängellisten – der Organisation und Überwachung der Mängelbeseitigung;</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.</p>	<p>Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht.</p> <p>Nicht versichert sind insbesondere: – sämtliche Streitigkeiten im Bereich Kostenplanung und Kostenüberschreitung – sämtliche Streitigkeiten über Honorare</p>
<p>2 Werkvertragsrecht Rechtsstreitigkeiten mit den Erstellern wegen Baumängeln;</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.</p>	<p>Rechtsschutzleistungen werden erst nach der Übernahme des Gesamtwerkes durch den Versicherungsnehmer zum definitiven Gebrauch erbracht.</p> <p>Nicht versichert sind die nachfolgenden im Grundleistungskatalog der SIA-Norm 102 definierten Bauleitungstätigkeiten: – die Vertretung bei der Abnahme des Bauwerkes oder von Bauwerkteilen – die Erstellung von Mängellisten – die Organisation und Überwachung der Mängelbeseitigung Rechtsschutz besteht jedoch im Umfang von Art. C2 Abs. 1 Ziff. 1.2.</p>
<p>3 Bauhandwerkerpfandrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauhandwerkerpfandrechten;</p>	<p>Im Zeitpunkt des Begehrens um provisorische Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts.</p>	<p>Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht.</p> <p>Die Versicherungssumme ist auch bei mehreren Bauhandwerkerpfandrechtsstreitigkeiten auf insgesamt CHF 10 000 für alle Fälle zusammen beschränkt.</p>
<p>4 Schadenersatzrecht Geltendmachung einer ausservertraglichen Schadenersatzforderung für einen Sachschaden am versicherten Objekt (inkl. der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden);</p>	<p>Im Zeitpunkt der Verurteilung des Schadens.</p>	<p>Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht.</p>
<p>5 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C2 Abs. 1 Ziff. 4 notwendig ist;</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.</p>	<p>Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht.</p>

Versicherte Bereiche:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:
6 Versicherungsrecht Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten oder kantonalen Versicherungseinrichtungen im Zusammenhang mit der in der Police bezeichneten Immobilie;	Beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht.
7 Rechtsberatung Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft, die über Art. C2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 nicht versichert sind, gewährt Orion dem Bauherrn einmalig eine Rechtsberatung.	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Rechtsschutzleistungen werden ab Baubeginn erbracht. Anstelle einer eigenen Beratung kann die Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt, Notar oder Fachspezialisten bis zu einem maximalen Betrag von CHF 500 übernehmen.

2 Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamt- und Miteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.

D Allgemeine Bestimmungen

D1 Welche Fälle sind nicht versichert

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B2 Abs. 1 und C2 Abs. 1 vor):

- sämtliche in Art. B2 Abs. 1 und C2 Abs. 1 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Bereiche;
- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie sowie als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen);
- Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter sowie von Orion in einem versicherten Fall eingesetzte Anwälte.

D2 Versicherungssummen

Orion übernimmt bis zu einem Maximalbetrag von CHF 250 000 (für alle während der Vertragsdauer eintretenden Rechtsfälle zusammengerechnet) die Kosten für die unter Art. B2 Abs. 1 bzw. C2 Abs. 1 umschriebenen Leistungen.

Davon werden maximal

- CHF 50 000 für Gutachten
- CHF 10 000 für Fälle im Zusammenhang mit Bauhandwerkerpfandrechten aufgewendet.

D3 Welche Leistungen werden erbracht

- In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. D2 aufgeführten Versicherungssummen:
 - die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
 - das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines im Einvernehmen mit Orion beigezogenen Fachspezialisten oder Mediators,
 - die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassten Gutachten,
 - Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
 - dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei,

f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung.

2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- Bussen,
- Schadenersatz,
- Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorschüsse,
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

Mit der Konkurseröffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht von Orion auch für bereits eingetretene Fälle.

3 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte oder mehrere Gegenparteien, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

D4 Selbstbehalt

In jedem versicherten Rechtsfall (ausser in Fällen der Rechtsberatung gemäss Art. B2 Abs. 1 Ziffer 9 bzw. Art. C2 Abs. 1 Ziffer 7) ist ein Selbstbehalt geschuldet. Dieser setzt sich aus einem Kostenbeitrag von CHF 500 plus 20 % der im Weiteren von Orion bezahlten externen Leistungen zusammen.

Stimmt der Versicherte zur Vermeidung einer Gerichtsverhandlung einem aussergerichtlichen Vergleich zu, entfällt der prozentuale Teil des Selbstbehaltes.

D5 Wann gilt die Versicherung

- Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten.
- Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist.
- Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police angemeldet wird.

D6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt

- 1 Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Orion ist allein berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Der Versicherte verpflichtet sich, keinem Vertreter Mandat zu erteilen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung zu haben. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit übernimmt Orion max. CHF 300 der vor ihrer schriftlichen Zustimmungserklärung entstandenen Mandatskosten. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- 2 Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostensprache inhaltlich und betraglich beschränken.
- 3 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. D3 das wirtschaftliche Interesse zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- 4 Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Anwaltswechsel auf Wunsch des Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- 5 Der Versicherte hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte seine Mitwirkungspflichten, setzt ihm Orion eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruches.
- 6 Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.
- 7 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 8 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

D7 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere

verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

D8 Rücktrittsrecht

Ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages kann der Versicherungsnehmer binnen 7 Tagen schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

D9 Was gilt bezüglich der Prämien

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Sofern nicht eine Einmalprämie vereinbart wurde, werden die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig. Für ratenweise Prämienzahlung wird pro Rate ein Zuschlag von CHF 20 erhoben.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Orion berechtigt eine Mahngebühr zu erheben.

D10 Schlussabrechnung

In der Rechtsschutzversicherung für den Bauherrn ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Orion bei Bauabschluss eine Abrechnung über die Gesamtbaukosten (schlusselfertig inkl. Honorare) zukommen zu lassen. Eine Abweichung bis +/- 10 % führt zu keiner neuen Prämienabrechnung. Ein Saldo zu Gunsten Orion muss vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden.

Ein Saldo zu Gunsten des Versicherungsnehmers wird von Orion innerhalb derselben Frist ausbezahlt.

D11 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten

Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.

D12 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

D13 Wo ist der Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt Orion als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

Adressen für Rechtsauskünfte und Fragen im Schadenfall

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Centralbahnstrasse 11
4002 Basel
Tel. 061 285 27 27
Fax 061 285 27 10

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Kornhausstrasse 18
9001 St. Gallen
Tel. 071 227 46 20
Fax 071 227 46 29

Orion
Assurance de Protection Juridique SA
Rue du Grand-Chêne 2
Case postale
1002 Lausanne
Tél. 021 641 67 67
Fax 021 641 67 64

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Kirchenfeldstrasse 68
3000 Bern 7
Tel. 031 318 40 60
Fax 031 318 40 69

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Feldeggstrasse 12
8034 Zürich
Tel. 044 204 60 70
Fax 044 204 60 71

Orion
Assicurazione di Protezione Giuridica SA
Via Curti 10
6900 Lugano
Tel. 091 912 35 35
Fax 091 912 35 55